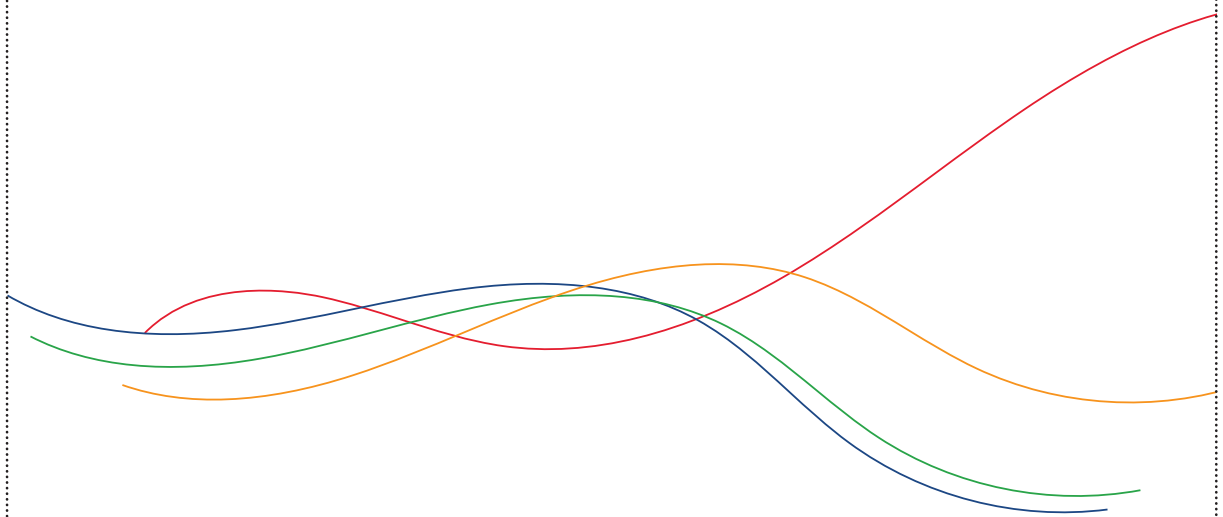




**dieBasis**

BASISDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLAND

**SATZUNG**  
KREISVERBAND  
KEMPTEN-  
OBERALLGÄU



## Präambel

Der Satzung vorangestellt sei die Präambel der Partei „Basisdemokratische Partei Deutschland“, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem auch die **Basis** Kreisverband Kempten-Oberallgäu – im Folgenden Kreisverband – seine Aufgabe zu erfüllen trachtet.

Die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen.

Totalitäre, diktatorische und/oder gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland entschieden ab.

Die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang für und miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden.

Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.

Die neue Politik muss den Menschen als körperlich-seelisch-geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

## Vorbemerkungen

Der besseren Lesbarkeit halber werden Mitglieder und Positionsbezeichnungen unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Maskulinum/Femininum bezeichnet. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

Sofern im Folgenden die Bezeichnung „die Partei“ verwendet wird, handelt es sich um übergeordnete Aussagen, die gleichermaßen für den Kreisverband gelten.

Da die Bundessatzung und die Landessatzung die **Basis** LV Bayern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß für den Kreisverband gelten, folgt die Kreisverbandssatzung inhaltlich und strukturell den übergeordneten Satzungen, soweit die Besonderheiten auf Kreisebene dem nicht entgegenstehen.

## I. Grundsätze des Kreisverbandes

### § 1 Name und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland (im Folgenden „die Partei“) und ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Die Kurzbezeichnung lautet die**Basis**.

Der Kreisverband ist eine Untergliederung des Landesverbandes Bayern mit der Bezeichnung „Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Bayern e.V.“.

Der Kreisverband führt die Bezeichnung „die**Basis** Kreisverband Kempten-Oberallgäu“ und die Kurzbezeichnungen „die**Basis** KV Kempten-Oberallgäu“ sowie „die**Basis** KV KE-OA“.

- (2) Der Kreisverband ist ein Gebietsverband der Partei im Sinne des § 4 Abs.2 des Parteiengesetzes. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten und des Landkreises Oberallgäu.
- (3) Gem. § 4 PartG dürfen in der allgemeinen Werbung und der Wahlwerbung jeweils nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden.

### § 2 Zweck

- (1) Der Zweck der Partei ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen politischen Ebenen in den Kommunen, Kreisen, Bezirken und Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland und Europa.
- (2) Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.
- (3) Die Partei wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll.

Eine freiheitliche Gesellschaft beruht auf den folgenden vier Säulen:

#### **FREIHEIT**

Die Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Nur in einer freien und freiheitlichen Gesellschaft können die Menschen sich entsprechend ihrer Persönlichkeit entfalten. Diese Rechte dürfen nur dort eingeschränkt werden, wo im Zusammenleben der Menschen die Freiheit anderer unangemessen leiden würde.

#### **MACHTBEGRENZUNG**

Eine freiheitliche Gesellschaft kann es nur geben, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert werden. Das Volk muss zu jedem Zeitpunkt der Souverän sein. Dieser Grundsatz gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Partei.

#### **ACHTSAMKEIT**

Das Zusammenleben der Bürger erfordert Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung. Das Menschsein und die Beachtung der Menschlichkeit des anderen dienen als Leitbild in einer freiheitlichen Gesellschaft, in der die Menschen einen liebevollen, friedlichen Umgang miteinander pflegen.

## ■ BASISDEMOKRATIE UND SCHWARMINTELLIGENZ

Eine wahrhaft demokratische Gesellschaft erfordert eine basisdemokratische Willensbildung, bei der sich alle mündigen Bürger gleichberechtigt an politischen Entscheidungen beteiligen können. Das bedeutet eine direkte und gleichberechtigte Beteiligung an politischen Prozessen, einschließlich der Entscheidungsfindung. Dabei soll die „Schwarmintelligenz“ als Intelligenz der Vielen genutzt werden.

- (4) Die konkrete Ausgestaltung der Säulen und der Ziele legt die Partei in politischen Programmen nieder.
- (5) Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze. Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.

### § 3 Konsensierung

- (1) Als Methode zur Erzielung eines Konsenses soll vor dem Einbringen von Anträgen bzw. vor jeder Abstimmung das systemische Konsensieren angewendet werden, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus.

Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß eines Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist ein Verfahren für eine Haltung, das „Nein“ von Menschen zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.

- (2) Systemisches Konsensieren soll nur dann eingesetzt werden, wenn die Teilnehmer mit dem Verfahren vertraut sind und es für die Art des zu erzielenden Konsenses geeignet ist. Diese Methode ist geeignet für Sachfragen und nicht bei Personalentscheidungen.

### § 4 Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist Kempten (Allgäu).

### § 5 Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband umfasst die Parteimitglieder des Tätigkeitsgebiets gem. § 1 (2).
- (2) Der Kreisverband kann sich in Ortsverbände gliedern und diesen seine Zuständigkeit übertragen. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er soll aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.

## II. Mitgliedschaft

### §6 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Mit der Mitgliedschaft ist zwingend verbunden, dass die Grundsätze der Partei und die Satzung anerkannt werden.

Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Partei ist vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder Wählergruppe in Deutschland oder auch im Ausland. Bei der Antragsstellung ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei anzugeben. Solange die Mitgliedschaft bei der anderen Partei oder Wählergruppe besteht, ist das Mitglied nicht berechtigt, für ein Amt zu kandidieren bzw. ein solches auszuüben.
- (3) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei und/oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht. Mit dem Beitritt in die Partei wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum unmittelbaren Ausschluss aus der Partei führt.

### §7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen. Mit der Antragstellung bestätigt der Antragsteller, dass er die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und, dass er die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt.
- (2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.
- (3) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar beim Kreisverband erworben. Nach der Gründung von Ortsverbänden wird die Mitgliedschaft am Ort des Hauptwohnsitzes erworben.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, solange die Satzung dieser Gliederung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Zugang der Annahme des Aufnahmeantrages beim Antragsteller. Ergänzende und ausgestaltende Regelungen zum Aufnahmeverfahren treffen die Gliederungen in ihren Satzungen.
- (5) Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, müssen zusätzlich vom Bundesvorstand genehmigt werden. Der Bundesvorstand soll dabei die zuständige Gliederung anhören.
- (6) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über, sofern das Mitglied nicht angibt, in seiner bisherigen Gliederung bleiben zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich persönlich, schriftlich oder digital der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.

- (7) Das Mitglied hat das Recht, in die Zugehörigkeit einer Parteigliederung seiner Wahl auf Antrag zu wechseln. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt gegenüber der nächsthöheren Gliederung und wird von dieser entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Gliederungen sind unzulässig.
- (8) Deutsche Staatsbürger ohne Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die auf dem Gebiet des Kreisverbandes Mitglied werden möchten, haben ihren Mitgliedsantrag an den Landesverband zu richten. Dieser weist das Mitglied einer Untergliederung zu und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche des Mitglieds.
- (9) Soll ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand, sofern dieser nicht besteht dem Bundesvorstand, mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit der zuständigen Gliederung endgültig entscheidet.
- (10) Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.
- (11) Das Aufnahmeverfahren soll binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden.
- (12) Der Mitgliedsbeitrag ist in § 1 der Bundesfinanzordnung geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. In Vorstandspositionen der Partei dürfen nur Mitglieder der Partei gewählt werden; in Vorstandspositionen der nachgeordneten Gliederungen dürfen nur Mitglieder der entsprechenden Gliederung gewählt werden (passives Wahlrecht).
- (3) Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle bereits bekleideten Ämter, Funktionen und Positionen zum Beispiel in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft bekanntzugeben. Eine Doppelausführung eines Amtes oder Mandats ist im Zuge der Machtbegrenzung nicht gestattet. Eine doppelte Bewerbung ist zulässig, allerdings verpflichtet sich der Bewerber sein bisheriges Amt mit Erlangung eines neuen Amtes oder Mandats niederzulegen.  
Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat oder (ggf. vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Alle Zahlungseingänge, die bis zum Tag vor der Abstimmung eingehen, werden dabei berücksichtigt.

## § 9 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Mitarbeitern betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist grundsätzlich aus vorgenannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.
- (2) Beratungen und Beschlüsse eines Organs, von Ausschüssen oder Projekten können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.
- (3) Mitglieder der schiedsrichterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über Ablauf und Inhalt von Beratungen verpflichtet.

Dies gilt auch gegenüber Parteimitgliedern.

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber der Partei schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austritts-erklärung wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ausgetretenes Parteimitglied scheidet automatisch aus allen Ausschüssen, Projekten etc. aus.

## III. Organisation

### § 11 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

- der Vorstand des Kreisverbandes
- der erweiterte Vorstand des Kreisverbandes
- die Hauptversammlung des Kreisverbandes
- die Vertreter- bzw. Stimmkreisversammlung für die Bundestags-, Landtags-, Bezirkstags- und Kreistagswahlen.

### § 12 Kreisvorstand und erweiterter Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus

- zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden (Doppelspitze)
- einem, ggf. bis zu drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schatzmeister
- einem, ggf. bis zu drei gleichberechtigten stellvertretenden Schatzmeistern
- einem, ggf. bis zu drei gleichberechtigten Schwarmbeauftragten (Mitgliederbetreuung)

Gem. § 11 PartG muss der Kreisvorstand zu jeder Zeit aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Erforderliche Wahlen zur Erlangung der satzungsgemäßen Anzahl an Vorstandsmitgliedern sind schnellstmöglich durchzuführen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Doppelspitze und dem Schatzmeister. Näheres regelt die VO.

(2) Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus

- dem Kreisvorstand
- einem Vorsitzenden jedes Ortsverbandes im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes
- den vom Kreisvorstand kooptierten Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest. Der Letztentscheid liegt bei den Vorsitzenden.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so kann die Nachwahl auf der nächstfolgenden Hauptversammlung vorgenommen werden. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes zurück, so wird der gesamte Kreisvorstand neu gewählt.

(5) Scheidet der Schatzmeister aus dem Amt aus, so übernimmt dessen Stellvertreter automatisch sein Amt. Sofern auch dieser ausscheidet, bestellt der Kreisvorstand unverzüglich – kommissarisch und bis zur Nachwahl – einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern.

(6) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei auf Kreisebene kann nicht zugleich Mitglied des Kreisvorstandes sein.

### § 13 (weggefallen)



#### § 14 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Hauptversammlung und ggf. Empfehlungen von Ausschüssen und Projekten; hierzu soll er die Mitglieder befragen.
- (2) Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Schatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.
- (3) Der geschäftsführende Kreisvorstand vertritt die **Basis** LV Bayern im Bereich seines Tätigkeitsgebiets.
- (4) Der Kreisvorstand fungiert als Dienstleister und ist insbesondere dazu verpflichtet, die vier Säulen und das Prinzip der Basisdemokratie mit gutem Beispiel voranzutragen. Die Vorstände der nachfolgenden Gliederungen unterliegen den gleichen Pflichten.

#### § 15 Aufgaben des erweiterten Kreisvorstandes

- (1) Der erweiterte Kreisvorstand entscheidet über alle Fragestellungen, die direkt in die Kommunen hineinwirken (vergleiche gesetzliche Aufgaben der Kommunen). Er benennt zwei Vertreter des Kreisverbandes für den erweiterten Landesvorstand für den Rest der Wahlperiode des Landesvorstandes, höchstens jedoch für zwei Jahre.
- (2) Der erweiterte Kreisvorstand trifft sich auf Ladung des Kreisvorstandes oder wenn mindestens drei Ortsverbände beantragen, den erweiterten Kreisvorstand einzuberufen.
- (3) Der Kreisvorstand hat den erweiterten Kreisvorstand innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags gem. Abs. 2 einzuberufen. Die Sitzung des erweiterten Kreisvorstandes muss innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattfinden. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann diese vom Kreisvorstand auf drei Werktage verkürzt werden.

#### § 16 Rechtsstellung und Vertretung

- (1) Die „Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Bayern e.V. (die **Basis** LV Bayern)“ ist ein eingetragener Verein. Sie kann als juristische Person unter eigenem Namen klagen und verklagt werden.
- (2) Der Kreisverband ist eine Untergliederung von die **Basis** LV Bayern. Er ist rechtlich unselbstständig und wird gerichtlich durch die **Basis** LV Bayern vertreten.
- (3) Gerichtsstand ist München, soweit nichts anderes gesetzlich festgelegt ist.

#### § 17 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes und ist ordentlich oder außerordentlich einzuberufen. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben: Sie

- beschließt über
  - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses,
  - b) den Bericht des Kreisvorstandes,
  - c) den Bericht der Rechnungsprüfer.

- entscheidet über die grundlegenden Fragen des Kreisverbandes.
- beschließt Änderungen dieser Satzung; Änderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie zwei Kassenprüfer.
- entscheidet über die Entlastung des Kreisvorstandes.
- entscheidet über die Auflösung und Verschmelzung des Kreisverbandes.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes erfolgt geheim.

Die Bestimmungen der „Geschäftsordnung für Parteitage bzw. Mitgliederversammlungen“ des Bundes gelten entsprechend.

### § 18 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Hauptversammlung persönlich oder, wenn möglich, per Internetzugang teilzunehmen. Mit der persönlichen Teilnahme stimmt das Mitglied unwiderruflich Bild- und Tonaufnahmen sowie Live-Übertragungen zu.
- (2) Jedes anwesende Mitglied ist gem. § 8 stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder – egal aus welchem Grund – ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern technisch möglich und wirtschaftlich, stellt der Kreisverband sicher, dass Mitglieder auf Wunsch auch online an der Hauptversammlung teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind gem. § 8 stimmberechtigt, wenn eine verifizierte persönliche Stimmabgabe technisch möglich ist. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz an der Hauptversammlung ausgeübt werden kann.
- (4) Der Kreisvorstand kann beschließen, dass Wahlen und Abstimmungen vor der Durchführung einer Hauptversammlung schriftlich durchgeführt werden.

### § 19 Geschäftsordnung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist vom Kreisvorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung per Post oder E-Mail, es sei denn, das Mitglied hat einer elektronischen Einladung widersprochen.  
Die Einladung ist mit einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.
- (2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen auf Antrag
  - a) des Kreisvorstandes,
  - b) des erweiterten Kreisvorstandes oder
  - c) von 25 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes.
- (3) Der Kreisvorstand hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung eine solche einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge vor, hat die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
- (4) Vor Beginn der Hauptversammlung hat der Kreisvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Kreisvorstandes als Vorsitzendem und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl sowie die Stimmberechtigung der Mitglieder.

- (5) Die Hauptversammlung beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt sie nur, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der „Geschäftsordnung für Parteitage bzw. Mitgliederversammlungen“ des Bundes analog.
- (6) Den Vorsitz der Hauptversammlung hat ein Kreisvorsitzender oder ein Stellvertreter, soweit nicht die jeweilige Hauptversammlung sich einen besonderen Vorsitzenden wählt.
- (7) Von den Verhandlungen der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Kreisvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist allen Mitgliedern mitzuteilen.
- (8) Die Übermittlung der Niederschrift kann entweder in Papierform oder digital (E-Mail und/oder vergleichbares digitales Medium) erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## § 20 Zulassung von Gästen zur Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist öffentlich. Nichtmitglieder haben weder Rede- noch Stimmrecht. Wortmeldungen können durch Beschluss der Hauptversammlung – einzeln oder generell – zugelassen werden.

## § 21 Vertreter- bzw. Stimmkreisversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wählt die Vertreter für Gremien, insbesondere der Vertreterversammlung des Bezirks- und Landesverbandes. Zu Vertretern können nur Mitglieder gewählt werden, die bei Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahlen wahlberechtigt sind. Zu Vorsitzenden können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht Vorsitzende oder Schwarmbeauftragte einer anderen Parteiliederung sind. Die Stimmkreisversammlung wählt die Direktkandidaten für alle politischen Wahlen.
- (2) Die Einberufung der Vertreter- bzw. Stimmkreisversammlung folgt den Wahlerfordernissen. Die Bestimmungen der „Geschäftsordnung für Parteitage bzw. Mitgliederversammlungen“ des Bundes und die „Wahlordnung“ des Bundes gelten analog.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Vertreter richtet sich nach den Satzungen der übergeordneten Gliederungen.

## § 22 Stimmkreisversammlungen

- (1) Bei Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahlen gilt:
  - In Stimmkreisen, die räumlich identisch mit einem Kreisverband sind, wählt die Stimmkreisversammlung des Kreisverbandes die Stimmkreisbewerber.
  - Bestehen in einem Kreisverband mehrere Stimmkreise, so wählen Stimmkreisversammlungen, die die Mitglieder des Kreisverbandes im jeweiligen Stimmkreis zusammenfassen, die Stimmkreisbewerber.
  - In Stimmkreisen, die mehr als einen Kreisverband erfassen (Landkreis und kreisfreie Stadt, Teile von Landkreisen usw.), wählt eine Stimmkreisversammlung die Stimmkreisbewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahl. Diese Stimmkreisversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Kreisverbände zusammen, die dem Stimmkreis angehören (Kreisverbände kreisfreier Städte bzw. Landkreise).

(2) Bei Kommunalwahlen gilt:

Der Kreisverband kann Wahlvorschläge für Gemeinde- und Landkreiswahlen innerhalb seines Gebietes aufstellen und einreichen. Über die Teilnahme des Kreisverbandes an Kreis- tags- oder Gemeindewahlen entscheidet der Kreisvorstand. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch eine Versammlung der im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder (Aufstellungsversammlung). Darüber hinaus kann der Kreisvorstand auch im Wahlkreis wahlberechtigte Mitglieder der im Landesverband der Partei organisierten Orts-, Stadt- und Kreisverbände zur stimmberechtigten Teilnahme an der Aufstellungsversammlung zulassen.

Die Einberufung der Aufstellungsversammlung erfolgt durch einen der Kreisvorsitzenden oder einen Stellvertreter. Er organisiert die Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschla- ges nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts, auch wenn der Wahlkreis nicht das gesamte Gebiet des Kreisverbandes umfasst. Es gelten die Fristen des Kommunalwahlrechts, sofern diese Satzung keine kürzeren Fristen vorsieht.

### § 23 Pflichten der Gebietsverbände

- (1) Die Gebietsverbände sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Verletzt ein untergeordneter Verband oder dessen Organe diese Pflichten, ist der Vorstand des übergeordneten Kreis-, Bezirks- bzw. Landesverbandes berechtigt und verpflichtet, diesen zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.
- (3) Wird einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so kann der Vorstand der Partei bzw. des übergeordneten Verbandes anweisen, in einer Frist von einem Monat eine Hauptversammlung einzuberufen. Auf dieser ist der direkt überge- ordnete Verband berechtigt, die erhobenen Vorwürfe durch seine Mitglieder zu vertreten und, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen. Erfolgt die ver- langte Einberufung der Hauptversammlung nicht, ist hierzu der übergeordnete Verband berechtigt. Die einzuhaltende Frist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.
- (4) Der Vorstand von dieBasis LV Bayern hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prü- fungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entspre- chenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

### § 24 Ausschüsse und Projekte

- (1) Der Kreisvorstand und der erweiterte Kreisvorstand können nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss einer Hauptversammlung Ausschüsse oder Projekte zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und auflösen oder für eine zeitlich begrenzte Dauer einrichten.  
Mitglied in Ausschüssen oder Projekten kann jedes Parteimitglied werden. Ausschüsse und Projekte werden durch einen Vorsitzenden geleitet. Die Ausschuss-/Projektmitglieder wäh- len den Vorsitzenden und ggf. Stellvertreter.
- (2) Ausschüsse und Projekte haben das Recht, zur Besprechung bestimmter Fragen oder als externes Ausschuss-/Projektmitglied Sachverständige hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Ausschüsse und Projekte dem Kreisvorstand zuzuleiten.
- (3) (weggefallen)

### **§ 25 Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung)**

- (1) Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen soll der Kreisvorstand über ein vom Bundesvorstand zu entwickelndes Schwarmtool die Mitglieder befragen. Bis dahin sind landläufige Methoden zu nutzen.
- (2) Über wichtige Entscheidungen kann der Kreisvorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Der Kreisvorstand stellt zum jeweiligen Mitgliederentscheid vorab und in geeigneter Weise Informationen zur Verfügung.
- (3) Der Kreisvorstand hat je nach Stand der Technik und rechtlich Zulässigem geeignete Tools für die Basisabstimmung festzulegen und bereitzustellen.

### **§ 26 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen**

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen und Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
- (2) Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

## IV. Ordnungsmaßnahmen

### § 27 Ordnungsmaßnahmen (Mitglieder)

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Enthebung von einem Parteiamt,
  - d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden.

Zuständig für das Verfahren ist der Landesvorstand, ersatzweise der Bundesvorstand. Im Übrigen gilt § 10, Abs. 3 Parteiengesetz.
- (2) Ordnungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 a) bis d) können insbesondere verhängt werden bei
  - ehrenrührigem oder parteischädigendem Verhalten,
  - ehrverletzenden oder sonstigen Handlungen zum Nachteil eines oder mehrerer Parteimitglieder,
  - schuldhafter oder auf Untätigkeit zurückzuführender mangelhafter Führung eines Parteiamentes.
- (3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor,
  - a) wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.
  - b) bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen.
  - c) wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
  - d) wenn ein Mitglied der Partei Mitglied in einer Organisation oder Vereinigung ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre war, deren Zielsetzung den Zielen der Partei oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht.
- (4) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirkes oder des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das bei Antragstellung zuständige Schiedsgericht.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können die in Abs. 3 genannten Vorstände beim zuständigen Schiedsgericht beantragen, das Mitglied bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen.
- (6) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

## V. Konfliktlösung und Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit

### § 28 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

- (1) Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (2) Die Bundesschiedsordnung, die auch auf Landesebene gilt, gilt entsprechend.

### § 29 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden

- (1) Streitigkeiten unterschiedlicher Gebietsverbände sind durch die zuständigen Vorstände oder eine Mediation möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen.  
Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (2) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen möglich:
  - a) Auflösung,
  - b) Ausschluss,
  - c) Amtsenthebung des Kreisvorstandes oder des Vorstandes nachgeordneter Untergliederungen.
- (3) Als schwerwiegender Verstoß im Sinne von Absatz 2 ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.
- (4) Der Landesvorstand ist berechtigt, beim Landesschiedsgericht die Auflösung oder den Ausschluss des Gebietsverbands, dessen Untergliederungen oder einzelner Organe zu beantragen.

Maßnahmen nach Abs.2c) kann der erweiterte Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Gegen Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts zuzulassen.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 30 Änderungen dieser Satzung

- (1) Änderungen der Kreisverbandssatzung können nur von einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn der Hauptversammlung beim Kreisvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden.
- (2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.
- (3) Dem Kreisvorstand bleibt es vorbehalten, Änderungen der Kreissatzung durchzuführen, die aufgrund behördlicher Auflagen oder aufgrund Änderungen übergeordnet für die Kreissatzung gültiger Satzungen zwingend zu erfolgen haben. Einer Mitgliederabstimmung bedarf es in diesem Fall nicht. Der Landesvorstand hat die Mitglieder unverzüglich über den Inhalt der behördlichen Auflage in Kenntnis zu setzen.

### § 31 Auflösung, Verschmelzung und Ausgründung

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes oder seine Verschmelzung kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.
- (2) Die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes oder einer Untergliederung kann auch durch Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.

Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue, entsprechende Untergliederung zu gründen.

- (3) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.
- (4) Über das Vermögen einer aufgelösten Gliederung verfügt ein vom Landesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.
- (5) Die Auflösung des Kreisverbandes oder seine Verschmelzung gem. Abs. 1 bedarf zur Rechtskraft der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung. Nachgeordnete Untergliederungen haben eine entsprechende Bestimmung in ihre Satzung aufzunehmen.
- (6) Die KV-Mitglieder der kreisfreien Stadt Kempten und des Landkreises Oberallgäu können eigene Kreisverbände gründen und den vereinigten Kreisverband Kempten-Oberallgäu verlassen.

Die Mitglieder des Kreisverbandes Kempten-Oberallgäu, die im Gebiet des neuen Kreisverbandes wohnen, wechseln automatisch zu diesem, es sei denn, sie widersprechen. Das Vermögen wird bei einer Ausgründung anteilig nach Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Kreisverbände aufgeteilt.



### § 32 Verbindlichkeit dieser Satzung

- (1) Die Bunddessatzung und die Landessatzung dieBasis LV Bayern in der jeweils gültigen Fassung gelten sinngemäß für den Kreisverband sowie nachgeordnete Untergliederungen. Diese Kreissatzung gilt sinngemäß für alle nachgeordneten Gliederungen, deren Satzungen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen müssen.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen in dieser Satzung oder in Satzungen nachgeordneter Untergliederungen werden durch übergeordnete Satzungen aufgehoben.
- (3) Folgende Ordnungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung, soweit die Besonderheiten auf Kreisverbandsebene nicht entgegenstehen:
  - Bundesgeschäftsordnung für Parteitage bzw. Mitgliederversammlungen
  - Bundesfinanzordnung,
  - Bundesschiedsordnung,
  - Bundeswahlordnung

### § 33 Schlusssatz

Die Gesellschaft befindet sich in einem Wandel, der alles erfassen wird. Dieser Wandel soll friedlich, freiheitlich und in einem gemeinsamen Füreinander und Miteinander in die Zukunft gehen. Alles begann und kann nur mit einem liebevollen Umgang mit sich selbst und seinem Nächsten weitergehen.

### Anlagen

- dieBasis Geschäftsordnung (20.03.2021)
- dieBasis Finanzordnung (14.11.2020)
- dieBasis Schiedsordnung (14.11.2020)
- dieBasis Wahlordnung (20.03.2021)

**Vorstehende Satzung wurde am 28. Mai 2022 beschlossen.**

## Unterschriften aller Gründungsmitglieder:

Die Unterschriften sind im Original der Satzung vorhanden und auf Verlangen einsehbar.

# GRUNDRECHTE SIND NICHT VERHANDELBAR



SATZUNG • KREISVERBAND KEMPTEN-OBERRALLGÄU

[info-KV-KE-OA@diebasis-bayern.de](mailto:info-KV-KE-OA@diebasis-bayern.de)  
[www.diebasis-kempton-oberallgaeu.de](http://www.diebasis-kempton-oberallgaeu.de)

## Satzungsänderungshistorie

### Satzungsänderungsantrag vom 24.04.2022 (in rot)

#### § 12 Kreisvorstand und erweiterter Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
- zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden (Doppelspitze)
  - einem, ggf. bis zu drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
  - einem Schatzmeister
  - einem, ggf. bis zu drei gleichberechtigten stellvertretenden Schatzmeistern
  - einem, ggf. bis zu drei gleichberechtigten Schwarmbeauftragten (Mitgliederbetreuung)
  - dem Mitglied des Rates der Säulenbeauftragten (§ 23a d. Satzung).

Zusatz-Paragraph

#### § 23a Rat der Säulenbeauftragten

Der Rat der Säulenbeauftragten setzt sich aus den von der Hauptversammlung gewählten vier Säulenbeauftragten entsprechend § 2 (3) Satz 2 zusammen. Der Rat der Säulenbeauftragten entsendet aus seiner Mitte rollierend ein Mitglied in den Vorstand, welches dort stimmberechtigt ist.

#### Beschluss am 28.05.2022

Entbehrlich; der Antrag wurde vom Einreicher zurück gezogen.

### Satzungsänderungsantrag vom 26. 10. 2023

#### 1. Ersatzlose Streichung des

##### §13 Geschäftsordnung des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand gibt sich eine Vorstandsordnung (VO), in der er insbesondere Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten beschreibt und festlegt.

#### 2. Ersatzlose Streichung in §24 des

(3) Näheres wird in einer Ausschuss- und Projektordnung (APO) geregelt.

#### Beschluß am 31.10.2023

Zu 1.: §13 wurde nach einstimmigem Beschluss ersatzlos gestrichen

Zu 2.: §24 Abs.3 wurde nach einstimmigem Beschluss ersatzlos gestrichen

